

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 5. Wahlkreiseinteilung

[urn:nbn:de:bsz:31-218461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218461)

Namen aus einem der im Wahlkreise öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge oder auch nur diesen einzigen Namen, so wird er dem Wahlvorschlage zugerechnet, in dem dieser Bewerber aufgeführt ist.

Innerhalb des Wahlvorschlags (Stimmzettels) kann der Wähler jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen oder wiederholen (sog. Kumulieren), ohne daß die Gültigkeit des Stimmzettels berührt wird, allerdings aber auch ohne dadurch einen Einfluß auf das Wahlergebnis auszuüben.

Jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlage zugerechnet werden kann, wird so bewertet, als ob er mit dem Wahlvorschlage völlig übereinstimme.

Gewählt wird — im Gegensatz zur Badischen Nationalversammlungswahl — wieder wie zu den Landtagswahlen vor der politischen Umwälzung mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.

## 5. Wahlkreiseinteilung.

Durch die Einführung eines Verhältniswahlverfahrens, das die fast restlose Auswertung der Wählerstimmen des ganzen Landes ermöglicht, hat die Wahlkreiseinteilung an parteipolitischer Bedeutung wesentlich verloren. Die Bildung nicht allzu umfangreicher, kulturell und wirtschaftlich zusammenhängender Wahlkreise hat politisch noch den Zweck, den Bewerbern und Abgeordneten Gelegenheit zu geben, ihren enger begrenzten Wahlkreis genau kennen zu lernen und mit ihren Wählern dauernd Fühlung zu halten. In wahl- und verwaltungstechnischer Hinsicht dürfen die Wahlkreise nur so groß sein, daß eine glatte Durchführung des Wahlverfahrens sich noch ermöglichen läßt.

Während im monarchischen Baden in 73 Einzelwahlkreisen je ein Abgeordneter der Zweiten Kammer durch Mehrheitswahl gewählt wurde, bildeten zur Badischen Nationalversammlungswahl die vier Landeskommissarbezirke je einen Wahlkreis, in denen die 107 Abgeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen waren. Bei den Deutschen Nationalversammlungswahlen und auch noch bei den letzten Reichstagswahlen wurde die Wahl der sämtlichen 14 bzw. 16 Badischen Abgeordneten in dem einen Wahlkreis Baden durchgeführt.

Nach der Badischen Verfassung sind die Landtagsabgeordneten in mindestens vier Wahlkreisen zu wählen. Diesem Verfassungsgrundsatz zufolge hat das Landtagswahlgesetz vom 29. Juli 1920 in enger Anlehnung an die Selbstverwaltungskreise des Landes sieben Landtagswahlkreise so eingeteilt, daß die drei stärksten bevölkerten Badischen Kreise (Freiburg, Karlsruhe und Mannheim) allein je einen Wahlkreis bilden und je zwei der übrigen acht geringer bevölkerten Kreise zu einem Landtagswahlkreis zusammengeschlossen sind. Bei dieser Einteilung wird nicht nur der altgewohnte wirtschaftliche Zusammenhang der Landesteile gewahrt, sondern auch politischen und parteitaktischen Rücksichten Rechnung getragen: der engere Zusammenhang zwischen den Gewählten und den Wählern ist herbeigeführt und das Wahlgeschäft erleichtert.

Zusammenlegung, Einwohnerzahl und Zahl der Wahlberechtigten der einzelnen Wahlkreise sind aus den Übersichten zu ersehen.

## 6. Anordnung, Vorbereitung und Ausführung der Wahlen.

Das Badische Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 21. Juli 1921 die Neuwahl des Badischen Landtags auf Sonntag den 30. Oktober 1921 anberaumt. Mit Bekanntmachung vom 2. August 1921 veröffentlichte das Ministerium des Innern diese Entschliebung im Staatsanzeiger vom 4. August 1921 Nr. 179 unter Bezeichnung der ernannten Wahlleiter und ihrer Stellvertreter und bestimmte den 28. September 1921 als Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien zur Einsicht auszulegen waren.

Als Landeswahlleiter wurde der Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Bender, als dessen Stellvertreter der Regierungsrat im gleichen Ministerium Reebstein bestellt.

Der Erlaß des Ministeriums des Innern an die Bezirksämter vom 22. August 1921 forderte die Gemeinden zur unverzüglichen Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Aufstellung der Wählerlisten oder Wahlkarteien auf, welche nach der Reichswahlordnung in der Fassung vom 21. Dezember 1920 nur noch in einer Fertigung herzustellen waren. Die notwendigen Vollzugsanordnungen und Belehrungen für die Abgrenzung der Wahlbezirke, Auslegung, Berichtigung, Ergänzung und Abschließung der Wählerlisten oder Wahlkarteien, für die Ausstellung von Wahlzettelchen, Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, Bestimmung der Wahlräume sind